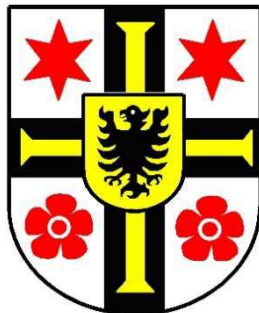


Bereitstellungstag: 28.10.2025



Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Mergentheim

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 19.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu §§ 4 und 6 erhält folgenden Wortlaut:

Anlage

zur Satzung der Stadt Bad Mergentheim über die Erhebung einer Kurtaxe

(zu §§ 4 und 6)

1. Die **Kurtaxe** beträgt je Person und Aufenthaltstag

1.1 im Kurbezirk I

1.2 im Kurbezirk II

Euro
3,50
2,30

2. Die **pauschale Jahreskurtaxe** nach § 4 Abs. 3 der Satzung beträgt

2.1 im Kurbezirk I

2.2 im Kurbezirk II

Euro
104
52

3. Das Entgelt für die **Jahreskur-Einwohnerkarte** (§ 6 Abs. 3 der Satzung) beträgt

3.1 für die Einzelkarte

3.2 für die Familienkarte (einschließlich Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Euro
32
52

Die Kurtaxesätze enthalten die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 26.09. 2025

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.